



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2126-002298

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.10.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Impfnachweise der Covid-19-Impfungen fälschungssicher auszugestalten, beispielsweise indem Aufkleber für die Covid-19-Impfung im Impfpass mit schwer fälschbaren Sicherheitsmerkmalen versehen werden. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, der heutige internationale Impfpass sei ursprünglich für den Nachweis von Impfungen eingeführt worden, ohne damit besondere Rechte zu verbinden. Bei den Covid-19-Impfungen und deren Nachweis gebe es nun aber eine Reihe damit verbundener Rechte, weshalb es viele Fälschungen gebe. Diese könnten durch die Einführung von schwer fälschbaren Sicherheitsmerkmalen auf den jeweiligen Impfungsaufklebern vermieden werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen. Es gingen 32 Mitzeichnungen und 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe zur Kenntnis genommen und geprüft. Er sieht auf Grund der vorliegenden Eingabe jedoch keinen Anlass, das vom Petenten vorgetragene Anliegen zu unterstützen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer seitens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) abgegebenen Stellungnahme wie folgt zusammenfassen:



Eine erfolgte Coronavirus-Schutzimpfung wird im Impfpass der geimpften Person erfasst. Zusätzlich gab es neben dem analogen Nachweis die Möglichkeit, Impfungen mit dem digitalen Impfnachweis in der CovPass-App des Robert Koch-Instituts (RKI) zu dokumentieren. Die gesetzlichen Regelungen sehen in § 22a Absatz 5, 6 und 8 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - Maßnahmen zur Vermeidung einer missbräuchlichen Zertifikatsausstellung sowie zur Sperrung missbräuchlich erstellter Zertifikate vor.

Die Fälschung von analogen und digitalen Impfdokumenten ist nach § 277 und 278 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Für den Abgleich der persönlichen Daten im Impfdokument sollte immer ein Ausweis herangezogen werden.

Darüberhinausgehende Maßnahmen werden derzeit nicht als notwendig erachtet. Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.